

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Besigheim hat am 8. November 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Schulsozialarbeit am Schulzentrum Besigheim - Jahresbericht für das Schuljahr 2021/2022

Der Jahresbericht zur Schulsozialarbeit am Schulzentrum Besigheim wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Schulsozialarbeit an der Schule am Steinhaus SBBZ Besigheim - Jahresbericht für das Schuljahr 2021/2022

Der Jahresbericht zur Schulsozialarbeit an der Schule am Steinhaus SBBZ Besigheim wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Jahresbericht Jugendberufshilfe für das Schuljahr 2021/2022

Der Jahresbericht zur Jugendberufshilfe wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Schulsozialarbeit an der Friedrich-Schelling-Schule - Jahresbericht für das Schuljahr 2021/2022

Der Jahresbericht zur Schulsozialarbeit an der Friedrich-Schelling-Schule Besigheim wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Schulsozialarbeit an der Kreuzäcker-Grundschule Ottmarsheim - Jahresbericht für das Schuljahr 2021/2022

Der Jahresbericht zur Schulsozialarbeit an der Kreuzäcker-Grundschule Ottmarsheim wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Förderung des Tourismus - Prüfung der Einführung eines Fremdenverkehrsbeitrages

Die Thematik der Einführung einer Fremdenverkehrsabgabe wird weiterhin im Auge behalten, aber eine Entscheidung darüber um ein weiteres Jahr vertagt.

Veranstaltungen im Rahmen des städtischen Kulturprogrammes

Das Kulturprogramm 2023 ff wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Satzung zur Änderung der Satzung über Parkgebühren und Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das EnzParkHaus - Vorberatung

Der Verwaltungsausschuss fasst folgenden Empfehlungsbeschluss an den Gemeinderat:

1. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über Parkgebühren (Anlage 1 zur Vorlage 195/2022).

2. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das EnzParkhaus (Anlage 2 zur Vorlage 195/2022).

Richtlinie der Stadt Besigheim über die Förderung von Kultur, Jugend und Sport - Anträge für das Jahr 2023

Der Verwaltungsausschuss fasst folgenden Empfehlungsbeschluss an den Gemeinderat:

1. Der Antrag des Vereins „Wartesaal Besigheim“ auf Besondere Vereinsförderung wird befürwortet: Der Wartesaal Besigheim erhält für das Jahr 2023 einen Mietkostenzuschuss in Höhe von 2.720,94 € für den Besigheimer Bahnhof und einen Heizkostenzuschuss für das Behinderten-WC in Höhe von 300 €.
2. Der Antrag der Sportvereinigung Besigheim auf Besondere Vereinsförderung wird befürwortet: Die Sportvereinigung Besigheim erhält für die Anschaffung von Judomatten einen Anschaffungskostenzuschuss in Höhe von 2.388,09 €.

Finanzzwischenbericht zum Haushaltsverlauf 2022

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur städtischen Finanzlage sowie die daraus resultierenden Planabweichungen zustimmend zur Kenntnis.

Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für den Zeitraum 2023-2024 - Vorberatung

Der Verwaltungsausschuss fasst folgende Empfehlungsbeschluss an den Gemeinderat:

1. Der Gebührenkalkulation der **Allevo Kommunalberatung** vom 25.10.2022 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom **01.01.2023 bis 31.12.2024** wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 14) wird ausdrücklich zugestimmt.

4. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	13,5 %
Regenwasserkanäle	27,0 %
Kläranlagen	1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	25,0 %
Regenwasserkanäle	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	50,0 %	50,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	50,0 %	50,0 %
Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	60,0 %	40,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	60,0 %	40,0 %
Regenüberlaufbecken	60,0 %	40,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

6. Einstellung von Vorjahren im Schmutzwasserbereich
Im Schmutzwasserbereich ergab sich im Bemessungszeitraum 2019 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 24.372 €. Der Gemeinderat beschließt, diese Überdeckung zu 100 % in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr einzustellen und somit vollständig auszugleichen.
7. Einstellung von Vorjahren im Niederschlagswasserbereich
Im Niederschlagswasserbereich ergab sich aus dem Bemessungszeitraum 2019 eine ausgleichsfähige Kostenunterdeckung in Höhe von -32.776 €. Der Gemeinderat beschließt, diese Unterdeckung zu 100 % in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr einzustellen und somit vollständig auszugleichen.
8. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2024 wie folgt festgesetzt:
- | | |
|----------------------------------|-----------------------------|
| Schmutzwassergebühr | 2,17 €/m³ |
| Niederschlagswassergebühr | 0,53 €/m² |
9. Die in der Anlage aufgeführte gebührenrechtliche Ergebnisermittlung für das Jahr wird zur Kenntnis genommen und beschlossen. Der ausgleichspflichtige Gewinn/Verlust fließt in die späteren Kalkulationen ein.
10. Die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Besigheim vom 28.11.2017 mit Änderungen vom 17.12.2019, 18.02.2020 und 15.12.2020 wird beschlossen.

Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr zum 01.01.2023 und zum 01.01.2024 - Vorberatung

1. Der Gebührenkalkulation der **Allevo Kommunalberatung** vom 27.10.2022 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt Besigheim erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße.

2. Den vorgeschlagenen Kalkulationszeiträumen der Gebührenkalkulation vom **01.01.2023** bis **31.12.2023** und vom **01.01.2024 bis 31.12.2024** wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 12) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Gemeinderat beschließt, bei der Festlegung des Gebührensatzes die Erwirtschaftung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe zu berücksichtigen. Hierfür sollen der dazu notwendige Mindesthandelsbilanzgewinn, sowie die Mindestertragssteuern erwirtschaftet werden.
5. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserversorgungsgebühr und die Grundgebühr für den Zeitraum vom **01.01.2023 bis 31.12.2023** wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauchsgebühr (netto)	2,03 €/m³
Grundgebühr	
▪ Q ₃ 2,5	0,89 €/Monat
▪ Q ₃ 4	1,43 €/Monat
▪ Q ₃ 10	3,59 €/Monat
▪ Q ₃ 16	5,75 €/Monat
▪ Q ₃ 25	8,98 €/Monat
▪ Q ₃ 63	22,64 €/Monat
▪ Q ₃ 100	35,93 €/Monat

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

6. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr und die Grundgebühr für den Zeitraum vom **01.01.2024 bis 31.12.2024** wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauchsgebühr (netto)	2,14 €/m³
Grundgebühr	
▪ Q ₃ 2,5	0,89 €/Monat
▪ Q ₃ 4	1,43 €/Monat
▪ Q ₃ 10	3,59 €/Monat
▪ Q ₃ 16	5,75 €/Monat
▪ Q ₃ 25	8,98 €/Monat
▪ Q ₃ 63	22,64 €/Monat
▪ Q ₃ 100	35,93 €/Monat

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

7. Die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung – WVS) des Eigenbetriebs Wasserversorgung Besigheim vom 28.11.2017 mit Änderung vom 17.12.2019 und 15.12.2020 wird beschlossen.